



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen des Malergeschäfts Jörg Rothe (nachfolgend "Auftragnehmer") gegenüber Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und dem Erwerb von Produkten aller Art.
- 1.2 Mit jeder Offerte wird auf diese AGB verwiesen. Mit der Annahmeerklärung oder Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer gelten diese AGB vom Kunden als akzeptiert.
- 1.3 Soweit zwischen Auftragnehmer und Kunde im Einzelfall schriftlich individuelle Abreden (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) getroffen werden, haben diese individuellen, schriftlichen Abreden gegenüber diesen AGB Vorrang. Die Vereinbarung solcher Abreden bedarf der Schriftform oder der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Basis für den Vertragsabschluss sind vereinbarte Leistungs- und Zahlungsbedingungen. In der Regel bildet die Annahme der schriftlichen Offerte die Grundlage für die Auftragserteilung.
- 2.2 Die Offerte des Auftragnehmers ist während der Dauer von einem Monat ab Eingang beim Kunden verbindlich.
- 2.3 Der Vertragsschluss erfolgt schriftlich, mündlich oder durch vorbehaltlose Gewährung der Leistungserbringungen durch Auftragnehmer.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Zutritt muss vom Kunden sichergestellt werden, so dass die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer jederzeit möglich ist. Der Kunde stellt genügend Platz für Materialdeponierung vor Ort zur Verfügung.
- 3.2 Der Kunde ist für das Einholen von behördlichen oder sonstigen Genehmigungen allein verantwortlich.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Abnahme der Leistungen auf erstes Verlangen des Auftragnehmers mitzuwirken.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die offerierten bzw. vereinbarten Preise gelten nur dann als Festpreis, wenn dies in der Offerte ausdrücklich festgehalten wird.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist jederzeit bis zur vollständigen Erfüllung berechtigt, Mehrkosten infolge Änderungen und Ergänzungen zur Bestellung bzw. Offerte dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Zahlungen von Kunden erfolgen durch Banküberweisung auf das vom Auftragnehmer bezeichnete Bankkonto. Die Bezahlung der Rechnung des Unternehmers durch Kunden erfolgt innerhalb von zehn Tagen seit Erhalt der Rechnung. Bleibt die Zahlung der Rechnung innert Frist aus, gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Akontorechnungen zu stellen. Bei Ausbleiben von Akontozahlungen sowie nicht bezahlten fälligen Rechnungen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Leistungserbringung zu verweigern bis sämtliche ausstehende fälligen Rechnungen beglichen werden, wobei in diesem Fall selbst bei Vereinbarung eines verbindlichen Terminplans kein Verzug des Auftragnehmers vorliegt.
- 4.5 Die Geltendmachung von Mängeln, deren Behebung maximal einen Arbeitstag in Anspruch nimmt, ist der Kunde nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten bzw. zu verweigern. Bei anderen Mängeln ist der Kunde zu einem Rückbehalt von maximal 10% des in der Offerte genannten Betrags (exkl. MwSt.) berechtigt.

5. Erfüllungsort und Erfüllungszeitpunkt

- 5.1 Der Erfüllungsort liegt am Ort, an welchem der Auftragnehmer die Leistung erbringt.
- 5.2 Der Kunde anerkennt, dass der sich der Zeitpunkt der Erfüllung infolge schlechter Witterung oder Ausbleiben der Vorleistung von

Nebenunternehmen verschiebt, ohne dass Verzug des Auftragnehmers vorliegt. Ereignisse von höherer Gewalt befreien den Unternehmer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen vertraglichen Leistungspflichten. Die Parteien werden sich im Falle höherer Gewalt im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zukommen lassen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

6. Subunternehmer

- 6.1 Der Auftragnehmer ist nach eigenem Ermessen berechtigt, Subunternehmern, freie Mitarbeiter, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (nachfolgend "Beauftragte") zur Vertragserfüllung beizuziehen.

7. Qualität/Garantie/Mängelrechte

- 7.1 Es gelten die Rüge- und Verjährungsfristen gemäß SIA-Norm 118, Art. 172ff. Mit der Ablieferung beginnt die Gewährleistungspflicht, innerhalb welcher Mängel geltend gemacht werden können. Bei Mängeln ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung berechtigt.
- 7.2 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Schäden durch Witterungseinflüsse (Gewitter, Hagelschlag, Wind, etc.), natürlichen Alterungs-, Verschleiss- und Abbauprozesses. Für Kreidung, Farbtonveränderungen und Verschmutzungen z.B. durch Algen, Pilze oder Staubpartikel, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

Des Weiteren wird keine Gewährleistung übernommen für Beschädigungen der Leistungen, die durch unsachgemässen Gebrauch, Beschädigung, Bearbeitung durch Dritte oder durch sonstige, nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen hervorgerufen sind.

- 7.3 Gewährleistungsansprüche müssen unverzüglich beim Auftragnehmer schriftlich angemeldet werden. Nach Prüfung der Situation wird die Beseitigung der Mängel terminiert. Der Unternehmer hat das Recht, diese Ansprüche zu prüfen und Schäden selber zu beheben.
- 7.4 Für Material welches durch den Kunden besorgt wurde oder vom Kunden gewünscht, aber dem Auftragnehmer unbekannt ist, wird keine Gewährleistung übernommen.

8. Haftung des Auftragnehmers

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Kunden für sorgfältige Ausführung der Werkleistungen. Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Verschulden von ihm selbst verursacht wurden. Schadenersatz für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Werkleistung, inklusive Bilder als Referenz anzugeben. Sofern die Gegebenheiten vor Ort es erlauben, darf der Unternehmer während der Bauphase Werbung anbringen.
- 9.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder des zwischen Auftragnehmer und Kunde geschlossenen Vertrags ungültig, nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit sowie Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame, nichtige oder ungültige Bestimmung durch eine neue Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der ungültigen, nichtigen oder unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 9.3 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Für sämtliche Bestellungen des Kunden und für alle im Zusammenhang mit der Lieferung oder Erbringung von Leistungen entstehenden Differenzen und Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers ausschliesslich zuständig.